







Berliner Fondsbörse vom 22. Februar.

Die heutige Börse eröffnete und vertiefte im wesentlichen in schwacher Haltung; die Course setzten auf speculativem Gebiet wenig verändert ein und unterlagen weiterhin nur unbedeutenden Schwankungen.

Gebiet waren österreichische Creditactien in abgeschwächter Note mächtig lebhaft; Franzosen waren abgeschwächt, Lombarden fest; andere österreichische Bahnen wenig verändert.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Deutsche Reichs-Anleihe) and price.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Russ. 3. Orient-Anleihe) and price.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Lotterie-Anleihen) and price.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Anleihen vom Staate gar. Div. 1888) and price.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Bank- und Industrie-Actien) and price.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Berg- und Hüttengeellschaften) and price.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Ausländische Fonds) and price.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Hypotheken-Pfandbriefe) and price.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Eisenbahn-Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien) and price.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Ausländische Prioritäts-Actien) and price.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Bank- und Industrie-Actien) and price.

Table with 2 columns: Bond type (e.g., Wechsel-Cours vom 22. Februar) and price.

Advertisement for the lottery drawing in Baden-Baden on Feb 27, 1888, with details on prizes and ticket information.

Large advertisement for 'Sternederbräu' by N. Pawlikowski, featuring the brand name in a decorative font and details about the beer and distributor.

Gottesdienst in der Neuen Synagoge. Freitag, den 24. Februar cr., Nachmittags 5 Uhr.

Danziger Privat-Actien-Bank. Die zweihundertste ordentliche General-Versammlung findet am Freitag, den 16. März 1888, Nachmittags 4 1/2 Uhr.

Werder-Käse, Tilsiter Fett-Käse, echt Emmentaler-Käse, Aronen-, Gervais-, Neuchâtel-, Romadour-, Limburger-Kräuter- u. Bernese-Käse.

Bekanntmachung. In unserm Firmenregister ist zufolge Verfügung vom 16. Februar 1888 eingetragen worden:

An- und Verkauf von Effecten, Versicherung von Loosen und anderen Werthpapieren, Kostenfreie Coupons-Einlösung.

Hectographen-Masse vorzüglicher Qualität, ca. 75 Abzüge liefernd, empfiehlt a. A. 2,50 M.

Auction mit eleganten Möbeln. Freitag, den 24. Februar, von 10 Uhr ab, werde ich Hundegasse 193, parterre, ein dort untergebrachtes herrschaftl. Mobiliar.

Münchener Pschorr-Bräu, König der Bairischen Biere, General-Depot für Ost- und Westpreußen.

Strohüte modernisiert, färbt, wäscht schnell und gut. August Hoffmann, Strohhut-Fabrik.

Hamburg - Danzig. In Hamburg ladet Dampfer Franziska direct nach Danzig.

Bauten. Bau- und Reparaturbauten jeder Art werden solide und billigst ausgeführt von G. Schneider.

Gold und Silber. kauft stets und nimmt zu vollem Werth in Zahlung G. Geeger, Juwelier u. Goldschmied.

F. G. Mathies u. Co., Hamburg. Ferdinand Browe, Danzig. ss. Stadt Lübeck.

Confervirtes Gemüse in Blechdosen, Rheinische Früchte in Blechdosen u. Gläsern, Carl Kühn, Groh 45, Ecke Melchiorstraße.

Parquet-Fußböden in allen Farben werden billig gebohrt, R. Cohn, Petershagen, Breitgasse Nr. 3.

F. G. Reinhold. Technikum Hildburghausen. Fachschulen für: Maschinentechnik, Bau-Gewerksmeister, Bahnmeister etc.

Norweg. Breitinge (soeben eingefroren) empfiehlt billigt d. Seringsb. Fischmarkt 12, Eing. Lobiasgasse bei F. Cohn.

Heute große Bressen, à Pfund 40 Pf. zu haben Fischmarkt, (7976) Pianino hochlegant, vorzüglicher Ton, billiger Preis, Hundegasse 103, 1.

Für mein Materialw.-Geschäft und Destillation suche per 1. April einen jungen Mann mit guten Zeugnissen.

Für mein Coitoir suche einen Lehrling, Carl Gauhe. Zu Ostern d. Js. wird eine ev. gesprühte und musikalische Erzieherin gesucht.

Eine katholische, musikalische Erzieherin, Gehalt 150 Mark, wird vom 1. Mai d. J. ab gesucht.

Ein junger Mann, gel. Materialist u. Destillateur, der 1 Jahr lang selbständiger Leiter eines Geschäftes gewesen, der Buchführung, sämtlicher Comptoirarbeiten u. der polnischen Sprache mächtig, sucht p. 1. April Stellung.

Ein großer Laden, mit auch ohne Wohnung, nahe am Markt, ist von sofort billig zu vermieten.

Ein großer Laden (Ecke) lebhafte Straße, 2 Schaufenster ist mit Wohnung zu vermieten.

Langgasse 66 ist d. I. Et. best. aus 6 Zimmern mit all. Zubeh., auch als Geschäftslokal sehr geeignet.

Ein herrsch. Wohnung, best. aus 3 Zimm., Entree, h. Küche, Bad, Cell., Trockenb., Einl. in d. Gard. ist zu verm.

Im Apollo-Gaal (Hotel du Nord) Sonntag, den 26. Februar, Matinee 12 1/2 Uhr.

Hanna Maria Hanfen, Billets bei Constanze Siemsen. Stadt-Theater. Freitag, den 24. Februar 1888.

Wilhelm-Theater. Freitag, den 24. Februar cr., Anfang 7 1/2 Uhr. Große Extra-Künstler-Vorstellung.

Reues Specialitäten-Ensemble. Zum 1. Male in Danzig. Troupe Bonzo, Cuzumalithar und Clowns mit ihrem bestreuten Elephanten Biondi (6 Personen).

# Beilage zu Nr. 16937 der Danziger Zeitung.

Donnerstag, 23. Februar 1888.

## Reichstag.

43. Sitzung vom 22. Februar.

Zweite Berathung des vom Abg. Munkel eingebrachten G.-G., betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafe, in Verbindung mit dem vom Abg. Kintelen eingebrachten G.-G., betr. die Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafe.

Abg. Kintelen (Centr.): Die Entschädigung unschuldig Verurtheilter unter Abänderung des Wiederaufnahmeverfahrens ist ein dringendes Bedürfnis. Die bisherigen Bestimmungen über das Wiederaufnahmeverfahren müssen so geändert werden, daß man gegen die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und hintendrein Freigesprochener nicht mehr den Einwand erheben könne, in mindestens 50 Procent der Freisprechungen im Wiederaufnahmeverfahren liege ja doch nur ein non liquet, eine „Freisprechung ab instantia“ vor. Mit dem Wegfall dieses Einwandes falle jeder Grund gegen die Entschädigung unschuldig Verurtheilter fort.

Abg. Kulemann (n.-l.): Sollen im Wiederaufnahmeverfahren nur solche Angeklagten freigesprochen werden, deren Unschuld positiv erwiesen ist, dann werden sehr wahrscheinlich Leute künstlich ferner ihre Strafe verbüßen, für deren Verurtheilung keine ausreichende Grundlage vorhanden war. Ich bin auch schon deshalb gegen den Antrag Kintelen, weil ich glaube, daß die Einführung der Berufung von der vorliegenden Materie nicht getrennt werden kann.

Abg. Träger (freis.) erklärt sich heute auch gegen Art. 1 des Abg. Kintelen, denn ohne die Einführung der Berufung, in deren Aussicht er sich früher dafür erklärt habe, würde diese Aenderung des Wiederaufnahmeverfahrens nur eine große Unsicherheit in dem Rechtsleben hervorrufen. Die Forderung des Abg. Kintelen, daß die Unschuld des Verurtheilten nachgewiesen werde, falls eine Entschädigung eintrifft, nicht aber der Richterweis seiner Schuld genüge, ist ungerathen. Im einzelnen erregen die im Art. 1 vorgeschlagenen Aenderungen der Strafprozessordnung vielfache Bedenken. Es ist übrigens nicht Sache des Reichstags, den verbündeten Regierungen, die sich so kalt den Anträgen aus dem Hause gegenüberstellen, noch entgegenzukommen. Falls bei einer späteren Discussion über die Wiedereinführung der Berufung die Beschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens, wie sie hier beabsichtigt ist, sich als nöthig erweist, dann können wir den Antrag Kintelen beschränken, in der jetzigen Situation aber nicht.

Abg. Klemm (conf.): Ich wollte die Entschädigung nicht von der Gnade abhängig machen, sondern die Budgets der Einzelstaaten sollen die Mittel dazu anweisen. Die Fälle, in welchen eine Freisprechung erfolgt, weil die Unschuld nachgewiesen ist, und diejenigen, in welchen wegen mangelnder Aufklärung der Sache freigesprochen werden muß, hält der Antrag Kintelen nicht auseinander.

Abg. Munkel (freis.): Die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens soll hier beschränkt werden, nicht deshalb, weil etwa zu viel freigesprochen würde, sondern weil uns die Entschädigung der unschuldig Verurtheilten ohne diese Einschränkung zu theuer werden würde. Die Einführung dieser Entschädigung

sollen wir mit der Beschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens bezahlen. Dieber werden wir gegen das ganze Gesetz stimmen. Das Wiederaufnahmeverfahren ist jetzt schon außerordentlich erschwert; die Fälle, in denen ein non liquet eintritt, sind nicht gerade sehr häufig. Die Besorgung, der Richter könne von der Sache später kein klares Bild mehr haben und in Folge dieser Unklarheit zur Freisprechung kommen, ist nicht schwerwiegend, würde auch ganz beseitigt, wenn die Zeugenaussagen genügend protokolliert würden, während sie jetzt gewöhnlich im Protokolle fehlen. Sodann meint man, es wäre doch zu schlimm, Leuten, deren Unschuld nicht positiv festgestellt ist, auch wenn sie indessen mehrere Jahre im Zuchthaus gesessen, dafür eine Geldentschädigung zu geben; es würde daraus ein Gewerbe gemacht werden, noch dazu ohne Zahlung von Gewerbesteuern. Dieses Bedenken ist schon oft genug widerlegt. Endlich fürchtet man eine Schädigung der Autorität. Diese könnte man aber ebenso gut darin finden, daß nach der Strafprozessordnung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochene die Veröffentlichung des Urtheils im „Reichsanzeiger“ verlangen kann. Das Eingeständniß, daß auch der Richter dem Irrthum unterworfen ist, kann überhaupt niemals die Autorität schädigen, sondern nur das Rechtsgefühl stärken. Aus Sparsamkeitsrücksichten dürfen wir nicht die Rechte der unglücklichsten Menschen noch mehr einschränken, wie durch den Antrag Kintelen zu Art. 1 beabsichtigt ist. Diese Einschränkung wäre nur im Verein mit der Wiedereinführung der Berufung discutabel.

Abg. Kintelen (Centr.): Die Abänderung des Wiederaufnahmeverfahrens wird von mir nicht vorgeschlagen, um an Entschädigungsgeldern zu sparen, sondern weil es zu den größten Unzulänglichkeiten geführt hat: bei 50 pCt. von denen, die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen sind, erfolgte die Freisprechung, weil nunmehr ein non liquet vorlag. Dem muß abgeholfen werden, mögen unschuldig Verurtheilte künstlich entschädigt werden oder nicht.

Abg. Windthorst: Da eine Erklärung von Seiten des Bundesraths nicht erfolgt, so wissen wir nicht, wie die Regierungen sich zu den einzelnen Anträgen stellen. Ich gehe deshalb lieber nur auf den Antrag Munkel ein, weil ich mir bei dem ersteren noch die Gelegenheit zu weiterem Entgegenkommen gegen die Regierung vorbehalte.

Bei der Abstimmung wird Art. I des Antrags Kintelen abgelehnt, und es werden darauf die Art. II, IV und V zurückgezogen. Art. III des Antrags Kintelen (Entschädigung für unschuldig erlittene Strafe) ist gleichlautend mit dem Antrage Munkel. Dazu liegt ein umfassender Abänderungsantrag des Abg. Kulemann vor. Die §§ 1 und 2 des Antrags Munkel-Kintelen bestimmen, welche Personen zu dem Schadenersatz berechtigt sind. Der Antrag Kulemann will aussprechen, in welcher Weise die Rechte der einzelnen Berechtigten mit einander in Konkurrenz treten. Der Antrag Kulemann wird abgelehnt und der Art. III von Munkel-Kintelen in allen seinen Theilen angenommen.

Es folgt der Antrag Johannsen (Flensburg): Revision des Gefängniß- und Vollstreckungswesens. Abg. Johannsen: Die Mängel des deutschen und

speciell preussischen Gefängniß- und Strafvollstreckungswesens werden allgemein empfunden und anerkannt. Den ersten Anlaß zu meinem Antrage boten die Verhältnisse meiner Heimath. Ich constatire, daß die von den Richtern zuerkannten Gefängnißstrafen bei der Strafvollstreckung häufig bedeutend verschärft werden — ich nehme an, gegen den Willen des Richters und Befehlgebers. Es wird den Redacturen in Nordschleswig die Selbstbeschäftigung nicht gestattet, es werden ihnen körperliche Arbeiten auferlegt, welche ihnen nach ihrem Stande und nach ihrer Erziehung nicht zugemuthet werden können. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die politischen Gefangenen etwa gleich zu achten den früheren Schuldfangenen. In den ersten Jahren nach der Annehmung wurden die Gefangenen auch in ziemlichlicher Uebereinstimmung mit diesen Bestimmungen behandelt. Je mehr wir aber an Alter als Muthpreußen zunehmen, desto strenger werden wir behandelt. (Heiterkeit.) So ging es auch mir selbst. In der ersten Zeit wurde ich ziemlich gut behandelt. Als ich aber dann das Unglück hatte, einen Staatsanwalt durch die Presse zu beleidigen, wurde ich viel härter behandelt. Ich mußte im Gefängniß sehen, wie ein wegen eines schweren Vergehens im Amte zu mehreren Jahren Gefängniß verurtheilter Richter mit einer Milde behandelt wurde, die im größten Widerspruch stand zu der Behandlung, die mir zu Theil ward. Der betreffende frühere Richter bekam Morgens seinen Kaffee fein servirt, dazu Weißbrot und Zucker. Ich mußte mit den übrigen Strafgefangenen trockenes Schwarzbrot essen und ein Getränk aus einem gemeinschaftlichen Eimer trinken. Der Richter durfte seine Taschenuhr tragen und seine Zelle war den Tag über nicht verschlossen. Mir war das alles versagt. Männer, die den Muth haben, ihre Ueberzeugung offen darzulegen, dürfen nicht behandelt werden wie Criminalgefangene.

Abg. Klemm (conf.): Bis jetzt haben die Einzelstaaten die Gefängnißverwaltung. Mir scheint es, daß die Ausführungen des Vorredners speciell auf ein bestimmtes Gefängniß in Schlessen gehen. In dieser Allgemeinheit läßt sich der Antrag hier nicht debattiren.

Abg. Schmidt-Elberfeld (freis.): Der Antrag wird unter den heutigen Verhältnissen wohl erfolglos bleiben; aber die Dringlichkeit eines umfassenden Reformgesetzes muß auch unsererseits betont werden. Es ist um so notwendiger, als auch innerhalb der einzelnen Einzelstaaten in der Gefängnißverwaltung die aller verschiedensten Bestimmungen bestehen, hauptsächlich im Punkte der Einzelhaft und der Art der Beschäftigung der Gefangenen. Die Gemeinschaftshaft erzeugt geradezu die Rücksichtigen, das Entreprisestem läßt den Verkehr mit der Außenwelt ungehindert zu; beides steht mit dem Zwecke der Freiheitsentziehung in schroffem Widerspruch. In Preußen hat der Sträfling in einem neuen Zuchthause es viel besser, als derjenige, welcher wegen eines kleinen Vergehens für kurze Zeit in ein altes Gefängniß wandern muß. Das Entreprisestem wird bereits von bewährten Strafanstaltsdirectoren aufs entschiedenste verurtheilt. In diesen beiden Richtungen, sowie bezüglich der Beaufsichtigung der Gefangenen wäre zunächst eine allgemeine Reform anzustreben.

Abg. Windthorst erklärt, daß der Antrag Johannsen

in das preussische Abgeordnetenhaus gehört, wo er ihn gern unterstützen werde.

Nach einigen weiteren Bemerkungen der Abgg. Klemm, Schmidt und Caro (conf.) zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Nächste Sitzung: Donnerstag.

## Danzig, 23. Februar.

22 [Allgemeine Innungs-Meister-Versammlung.] An Stelle der beiden erkrankten Vorsitzenden hatte Hr. Glasermeister Sablewski die Leitung der zu gestern Abend in das Deutsche Gesellschaftshaus einberufenen allgemeinen Innungs-Meister-Versammlung übernommen. Nachdem derselbe mitgetheilt hatte, daß der in Aussicht genommene Bazar zur Unterstützung der Altersversorgungskasse vom 11. bis 15. April d. J. im Concertsaal des Franziskanerklosters stattfinden würde, erklärte sich die zahlreich erschienene Versammlung hiermit einstimmig einverstanden und versprach die allgemeine Betheiligung bei dem Unternehmen. Den bereits fungirenden 18 Commissionsmitgliedern wurden noch weitere 6 hinzugewählt.

\* [Veränderungen im Grundbesitz] in der Stadt und deren Vorstädten haben stattgefunden: A. Durch Verkauf: 1. Wallgang Nr. 6 a und b von den Schuhmacher Franz Müller'schen Eheleuten an die Zimmergefell Neumann'schen Eheleute für 9600 Mk.; 2. Große Delmühlengasse Nr. 9 von dem Kaufmann Robert Falk an die Schuhmachermeister Keins'schen Eheleute für 9450 Mk.; 3. Aneipab Nr. 15 von dem Rentier Jacob Hallmann an seinen Sohn den Viehhändler Heinrich Hallmann für 13 500 Mk.; 4. Allmohngasse Nr. 3 von dem Eigenthümer Hugo Bielau an die Eigenthümer Braun'schen Eheleute für 22 200 Mk.; 5. Breitengasse Nr. 2 von dem Klempnermeister Gerjon Nathan an seine Tochter Maria Nathan für 24 000 Mk.; 6. Johannisgasse Nr. 11 von dem Steuermann Franz Bindheim an den Eigenthümer Heinrich Dobe für 27 000 Mk.; 7. Schidlitz Platz 272 von den Kaufleuten Paul Hermann und C. Heintz Wiens zu Berlin an die Maurer Döring'schen Eheleute für 2000 Mk.; 8. Heiligegeistgasse Nr. 44 von den Tischlermeister Witt'schen Eheleuten an den Hofbesitzer Carl Schmidt in Kl. Plehnenborf für 18 700 Mk.; 9. Dienergasse Nr. 3 von dem Fleischermeister Carl Fischer an den Weinhändler Heinrich Brandt für 9000 Mk.; 10. Hintergasse Nr. 12 von dem Kaufmann George Ludwig Schmidt an den Fleischermeister Carl Fischer für 9300 Mk.; 11. Brandgasse Nr. 6 von dem Rechtsanwalt Samter als Pfleger des Nachlasses des Kaufmanns Carl Treitschke an den Kaufmann Richard Schneider für 9950 Mk.; 12. Stolzenberg Platz 63 von dem Berichtsboten Carl George an den Eigenthümer August Müller für 180 Mk. B. Durch Erbgang: 13. Nonnenhof Nr. 3 nach dem Tode der Zimmermann Johann Rähler'schen Eheleute auf die vermittelte Zahlmeister Auguste Löffow, geb. Eder, und die drei Geschwister Löffow übergegangen; 14. Seifengasse Nr. 8 nach dem Tode des Drechslermeisters Eduard Schirmer auf dessen hinterbliebene Wittwe; 15. der ideelle Antheil des Grundstücks Holzgasse Nr. 22 nach dem Tode der Wittve Emilie Müller zum Alleineigenthum übergegangen (der Werth ist auf 15 000 Mk. angegeben);

